



Verordnung Kindergarten - scoulina

Art. 1

¹Der Kindergarten unterstützt und ergänzt die häusliche Erziehung des Kindes. Er fördert die schöpferischen Kräfte des Kindes und seine körperliche, geistige und soziale Entwicklung, bereichert die kindliche Erlebnis- und Erfahrungswelt und pflegt das sprachliche Ausdrucksvermögen. Zielsetzung

²Der Kindergarten ist bestrebt, Kinder mit besonderem Förderbedarf zu integrieren. Fremdsprachige Kinder werden ebenfalls in ihrem Integrationsprozess unterstützt.

³Den nicht romanischsprachigen Kindern werden die Grundbegriffe der romanischen Sprache, den nicht deutschsprachigen Kindern werden die Grundbegriffe der deutschen Sprache vermittelt, um so alle Kinder optimal auf die zweisprachige Schule Pontresina vorzubereiten.

⁴Das Kind wird auf den Schuleintritt vorbereitet, ohne das Arbeitsprogramm des Schulunterrichts vorwegzunehmen.

Art. 2

In Pontresina wird der Kindergarten zweisprachig (Romanisch und Deutsch) geführt. Sprache

Art. 3

¹Der Besuch des Kindergartens ist grundsätzlich freiwillig. Für eingetretene Kinder ist der Unterricht obligatorisch. Sie haben den Unterricht regelmässig zu besuchen. Eintritt/Besuch

²Der Besuch des Kindergartens für fremdsprachige Kinder ist obligatorisch.

Art. 4

Die Unterrichtszeit richtet sich nach dem jeweiligen Stundenplan. Die Stundenpläne sind vom Schulrat zu kontrollieren und mit den übrigen Stundenplänen der Schule genehmigen zu lassen. Die Kinder dürfen während der Unterrichtszeit nie ohne Aufsicht einer erwachsenen Person gelassen werden. Unterrichtszeit

Art. 5

Die Kindergartenzeit dauert in der Regel 2 Jahre. Jedes Kind, das bis zum 31. Dezember das fünfte Altersjahr erfüllt haben wird, ist mit Beginn des Schuljahres zum Besuch berechtigt. Dauer

Art. 6

Der Besuch des Kindergartens ist unentgeltlich. Für einzelne Projekte kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Kosten

Art. 7

Es ist den Eltern gestattet, auf Voranmeldung den Kindergarten jederzeit zu besuchen. Mindestens einmal pro Jahr findet ein Elternabend statt. Elternbesuchstage

Art. 8

Der schulärztliche und schulzahnärztliche Dienst ist im Kindergarten gemäss den kantonalen Vorschriften sicherzustellen. Schularzt, Schulzahnarzt

Art. 9

Bei Krankheit, Unfall, etc. muss die Kindergartenlehrperson umgehend telefonisch informiert werden. Krankheit/Unfall

Art. 10

Vor besonderen Anlässen wie Samichlaus, Weihnachten, Chalandamarz und Ostern sollten wegen den entsprechenden Vorbereitungen (Theater, Basteln, etc.) keine Urlaube bezogen werden. Allfällige Urlaubsgesuche sind zu richten an: Urlaube

- Urlaub bis 1 Tag schriftliches Gesuch an die zuständige Kindergartenlehrperson
- Urlaube von mehr als 1 Tag bis max. zwei Wochen bzw. 10 Schultagen pro Schuljahr (halber Tag gilt als ganzer Schultag) schriftliches Gesuch an die Schulleitung, mit Kopie an die zuständige Kindergartenlehrperson

Art. 11
Sport Das Angebot für Sport, Turnen und Schwimmen ist verbindlich. Der Kindergarten führt jeweils im Januar eine Sportwoche durch.

Art. 12
Inkrafttreten Diese Verordnung tritt auf das Schuljahr 2013/2014 in Kraft.

Genehmigt vom Gemeindevorstand an der Sitzung vom 25. Juni 2013. Teilrevision genehmigt vom Gemeindevorstand am 2. Juni 2015

Pontresina, 3. Juni 2015

Schulrat Pontresina

Andrea Mittner
Schulratspräsident

Theo Cavegn
Aktuar

Gemeinde Pontresina

Martin Aebli
Gemeindepräsident

Urs Dubs
Gemeindeschreiber